

Satzung des Kleingärtnervereines Böhlerfeld e.V. 1949



In Kraft getreten am: 17.02.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil I: Organisation	
Einleitung	2
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2-3
§ 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4-5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6-7
§ 6 Die Organe des Vereins	7
§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	7-9
§ 8 Der Vorstand des Vereins, seine Zusammensetzung und Aufgaben	9-12
§ 9 Jugendvertretung	12
§ 10 Kasse, Zahlungen, Umlagen, Gebühren	12-13
§ 11 Geschäftsjahr	13
§ 12 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen	13-14
§ 13 Gemeinschaftsstunden	15
Teil II: Pachtvertrag	
§ 14 Pachtvertrag	15
Teil III: Schlichtungsverfahren	
§ 15 Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten	16
Teil IV: Gartenordnung	
§ 16 Gartenordnung des Stadtverbandes	16
§ 17 Gartenregeln des Vereins	16
§ 18 Einhaltung der Gartenordnung	16-17
Teil V: Sonstige Bestimmungen	
§ 19 Auflösung des Vereins	17
§ 20 Bekanntmachungen des Vereins	17
§ 21 Datenschutzvereinbarung	17-18
§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	18

Teil I: Organisation

Einleitung:

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

auf der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2019 wurde die nachfolgende Satzung für den Kleingärtnerverein Böhlerfeld e.V. 1949 beschlossen.

Diese Satzung enthält sämtliche Informationen, welche für ein gemeinsames, konstruktives Vereinsleben relevant sind.

Um dem Umweltbewusstsein Rechnung zu tragen werden bei Teiländerungen der Satzung nur die Austauschseiten neu ausgehändigt. Zudem werden Änderungen zukünftig durch kursive Schrift hervorgehoben.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1

Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein Böhlerfeld e.V. 1949

1.2

Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist im Vereinsregister mit der Nummer 1744 registriert und führt den Zusatz e.V.

1.3

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Wuppertal der Kleingärtner e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1

Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2.2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlagen, ihre Ausgestaltung als Bestandteil des, der Allgemeinheit zugänglichen, öffentlichen Grüns und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes

2.3

Er ist selbstlos tätig und reinvestiert sämtliche Gewinne in das Vereinsgelände und Vereinsleben.

2.4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2.5

Die Erreichung der Vereinsziele wird verwirklicht durch

- a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
- b) die Bereitstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,
- c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
- d) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
- e) den Zusammenschluss der Mitglieder in der Kleingartenanlage zu einer Gemeinschaft

2.6

Der Verein agiert parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.7

Darüber hinaus erfüllt der Verein folgende Aufgaben:

- a) Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder
- b) Fachliche Beratung Betreuung und Schulung seiner Mitglieder, im Rahmen seiner Möglichkeiten
- c) Veröffentlichung der Leistungsangebote des Landesverbandes und des Stadtverbandes

2.8

Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit einer Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten.

2.9

Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die

- a) das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- b) Einwohner/in der Gemeinde ist.
- c) bestätigt, dass Ihr gegenüber kein Ausschluss aus einem anderen Kleingartenverein oder eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages, ausgesprochen worden ist.
- d) die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch praktische Kleingartenarbeit Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei.

3.2

Die Aufnahme der Mitgliedschaft hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Gartenregeln des Vereins an.

3.3

Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3.4

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung vollzogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss.
- d) Streichung von der Mitgliederliste.
- e) Kündigung.

f) bei juristischen Personen, wenn die Mitgliedschaft aufgelöst wird, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Mitgliedschaft mangels Masse abgelehnt wird.

4.2

Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende (30.09.) dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

4.3

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) die durch Satzung oder Vereinsbeschlüssen vorgegebenen Pflichten schuldhaft verletzt.

b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weiser schädigt.

c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder wenn es unbekannt verzogen ist. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen.

d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.

f) das Pachtverhältnis seitens der Stadt gekündigt wurde.

g) bei Eintritt verschwiegen hat das es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder Ihm ein Kleingartenpachtvertrag in einem anderen Kleingärtnerverein gekündigt wurde.

4.4

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen in schriftlicher Form mit ausreichender Begründung zu übermitteln. Macht der Betroffene von seinem Recht auf Widerspruch und Anhörung keinen Gebrauch oder versäumt die Widerspruchsfrist von 14 Tagen, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

4.5

Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

4.6

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das scheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben haben, entbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- die aktiven Mitglieder
- die passiven Mitglieder
- die Ehrenmitglieder (Punkt 3.3)

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in der Kleingärtneranlage eine Parzelle, auf Grundlage eines Pachtvertrages, kleingärtnerisch nutzen.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern.

5.1

Rechte der Mitglieder

5.1.1

Mit der Begründung der Mitgliedschaft erlangt das Mitglied das Recht die Einrichtung des Vereins entsprechend Ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die, durch Pachtvertrag zugeteilte, Gartenparzelle kleingärtnerisch zu nutzen.

5.1.2

Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

5.1.3

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht nach § 7 an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und erhält eine Stimme welche er bei Beschlüssen oder Wahlen abgeben kann.

5.1.4

Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e. V. abgeführt wird.

5.2

Pflichten der Mitglieder

5.2.1

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (für die Versicherung sowie den Zeitungsversand). Diese Daten müssen dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

5.2.2

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können und Wissen für die Belange der Kleingärtnerei einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Diese Umlagen können jährlich bis zur 3-fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages betragen.
- e) Änderungen der Kontaktdaten und Bankverbindung (bei Lastschriftinzugsverfahren) sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

5.2.3

Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) für besondere Aufgaben können Ausschüsse/Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1.1

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Niederschriften gemäß Ziffer 9.5,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
- c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,,

- d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- e) die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- j) die Beschlussfassung über Anträge

7.1.2

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

7.1.3

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter/in, mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung, einberufen.

7.1.4

Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift/ E-Mail Adresse des Mitgliedes, gerichtet ist.

7.1.5

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen

7.1.6

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/m Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der/m stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

7.1.7

Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7.1.8

Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet haben, erhalten kein Stimmrecht.

7.1.9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei

Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7.1.9.1

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; die Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

7.1.9.2

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

7.1.9.3

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand, zu den Mitgliederversammlungen, sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

7.1.9.4

Vertreter/innen des Stadt-/Kreisverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8 Der Vorstand des Vereins, seine Zusammensetzung und Aufgaben

8.1

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Dem Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand und erweiterten Vorstand

8.2

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/m Vorsitzenden
- b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/m Kassierer/in
- d) der/m Schriftführer/in
- e) Jugendvertreter/in

8.3

Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und sorgt gegenüber den Verpächtern für die Einhaltung der Gartenordnung. Er hält die Mitglieder dazu an, Ihren Pflichten in der Gartenanlage und in der Parzelle nachzukommen und führt in Abständen Begehungen durch. Mindestens jedoch eine im Frühjahr und eine im Spätsommer.

8.4

Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit gewählt. Er hat jedes Jahr die Vertrauensfrage zu stellen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

8.5

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur etwaigen Neuwahl vom Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied zu berufen.

8.6

Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll jedoch nur der Vorsitzende berechtigt sein, der Stellvertreter nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eine Vertretung durch den restlichen geschäftsführenden Vorstand tritt nur in Kraft, wenn Vorsitzende/r und sein Vertreter/in verhindert sind und beide Vorsitzenden dies schriftlich anweisen

8.7

Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erstattung von Auslagen und nachgewiesenen Fahrtkosten werden gegen Vorlage von Belegen in Absprache mit der/m Vorsitzende/n und der/m Kassierer/in erstattet.

Die Steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

8.8

Der Vorstand tritt mindestens in jedem Quartal zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/s stellvertretenden Vorsitzenden.

8.9

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und der/m Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8.9.1

Ein Vorstandsmitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Mitgliederversammlung von seinen Pflichten entbunden werden, wenn es seinen Pflichten als Vorstandsmitglied nicht nachkommt. Hierfür müssen essentielle Gründe vorgebracht werden, z.B. Diebstahl, etc. Sonstige Begründungen bedürfen eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

8.9.2

Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben oder möchte sein Amt niederlegen, ist der Rücktritt schriftlich bei der/m Vorsitzenden einzureichen.

Die/der Vorsitzende bereift ein Ersatzmitglied nach § 8 Abs.8.5. Das Mitglied bleibt bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung im Amt und ist dann per Wahlverfahren neu zu besetzen

8.9.3

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern § 3 Abs. 4
- c) die Schlichtung von Streitfällen
- d) Erstellung der Jahres- und Energiekostenrechnungen sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes
- e) Vor- und Aufbereitung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfähigkeit vorgelegt werden
- f) die Bestellung des Wertermittlers durch Übermittlung der Kündigung an den Stadtverband
- g) Unterstützung bei der Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung
- h) die Führung des Vereinsheim und die Besetzung des Kantinendienstes
- i) laufende Geschäftsführung der Vereins
- j) Vertretung des Vereins bei Veranstaltungen (z.B. des Stadtverbandes)
- k) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- l) Prüfung der Einhaltung der Satzung und Beschlüsse sowie Zuteilung von Verweisen und Verwarnungen
- m) Begehungen der Kleingartenanlage und die damit verbundene Prüfung der Einhaltung der Gartenordnung
- n) Vorbereiten der Gemeinschaftsarbeit und Aufstellen des Plans
- o) Planung und Durchführung von Vereinsfesten

p) Verfassen von Protokollen, Satzungen und Beschlüssen

8.9.4

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) mindestens einem Beisitzer
- b) mindestens zwei Arbeitsministern
- c) einem Gartenfachberater
- e) einem Jugendvertreter, sofern eine Jugendgruppe vorhanden ist.

8.9.5

Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstand
- b) Teilnahme an den Vorstandssitzungen
- c) Durchführen der Gemeinschaftsarbeit und dessen Beaufsichtigung
- d) Unterstützung bei der Durchführung von Vereinsfesten

§ 9 Jugendvertretung

9.1

Im Verein kann jederzeit eine Jugendvertretung gegründet werden. Diese muss den Vereinszweck erfüllen und die Verbundenheit der Jugend zur Natur und Umwelt fördern.

9.2

Die Jugendvertretung besteht aus mindestens fünf jugendlichen Vertreter/innen. Innerhalb dieser Gruppe findet eine Wahl statt, die eine/n Jugendvertreter/in benennt. Diese/r gehört lt. § 8 Abs.8.2 dem erweiterten Vorstand an.

9.3

Die Gründung einer Jugendgruppe ist gemeinsam mit dem Vorstand durchzuführen und muss schriftlich beantragt werden. Der Antragstellung beigefügt sein müssen: die Nennung der Gründungsmitglieder, Zweck und Ziele.

§ 10 Kasse, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

10.1

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühren, Pacht, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Gelder ein. Er führt ordnungsgemäß Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines. Alle Gegenstände des Vereins sowie dessen Vermögen sind in einer Vermögensaufstellung zu erfassen. Bei

besonderen Vorkommnissen hat die/der Kassierer/in der/m Vorsitzenden und den Kassenprüfern einen Kassenbericht vorzulegen. Er erstellt die Jahres- und Energierechnung und ist für die Erstellung von Mahnungen zuständig. In Absprache mit der/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung mit deren/dessen Stellvertreter/in weist er Zahlungen an, welche der Erfüllung der Vereinszwecke dienen. Rücklagen sind dem Tagesgeldkonto zuzuführen.

10.2

Der Kassierer hat auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

10.3 Kassenprüfung

10.3.1

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese agieren unabhängig und gehören dem Vorstand nicht an.

10.3.2

Die Kassenprüfer haben das Recht zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf eine stichprobenartige Prüfung einzelner Belege/Konten beschränken können. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vor der Jahreshauptversammlung eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfung haben in geschäftsmäßiger und kassenmäßiger Hinsicht zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsjahr

11.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

12.1

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 110,00 Euro zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang ist die Mitgliedschaft rechtskräftig.

Dieser Beitrag ist vom Kassierer mittels Lastschriftverfahren, innerhalb von 14 Tagen, einzuziehen.

12.2

Der Mitgliedsbeitrag, in Höhe von 160 Euro ist jährlich zu entrichten und wird mit der Jahresrechnung, zum 15.01. eines jeden Jahres, fällig.

12.3

Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfes wird dies zwecks Umlage auf alle Vereinsmitglieder verteilt. Diese Umlagen können jährlich bis zur 3-fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages betragen. Wird von der Umlage Gebrauch gemacht, sind die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, vom Verwendungszweck und der Höhe der zu entrichtenden Beträge, zu informieren.

12.4

In der Jahresrechnung angeführte Positionen, wie Pacht, Mitgliedsbeitrag Stadtverband Wuppertal, Grundabgaben, Grundsteuer, etc., werden vom Verein in Rechnung gestellt und an den Stadtverband Wuppertal, spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres, abgeführt.

12.5

Fällige Beträge sind fristgerecht und in vollem Umfang zu entrichten. Der angeführte Verwendungszweck ist anzugeben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird eine Mahnung versandt und Mahngebühren sowie Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent erhoben. Portogebühren und Adressauskünfte sind ebenfalls zu entrichten. Ratenzahlungen sind ausgeschlossen.

12.6

Die Erhebung von Strafgeldern obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Diese müssen per Vorstandsbeschluss festgelegt und veröffentlicht werden. Strafgebühren werden nicht zur Bereicherung des Vereins erhoben, sondern dienen der erzieherischen Maßnahme und kommen dem Verein und seinen Mitgliedern zugute. Beispielsweise können sie für Anschaffungen im Sinne der Satzung des Vereins eingesetzt werden, wie für die Umsetzung von Projekten, Bepflanzungen, Vereinsfesten, etc.

12.7

Als Zahlungsverfahren wird, bei neuen Mitgliedern, ab dem Jahr 2019, das Lastschriftverfahren angewandt.

12.8

Zum Erstellen der Energiekostenrechnung ist eine Ablesung der Zählerstände erforderlich (siehe Gartenregeln KGV Böhlerfeld). Alle Mitglieder sind verpflichtet diesen Termin wahrzunehmen. Andernfalls wird die Differenz auf alle Parzellen, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind und keine Ablesung ermöglicht haben, gleichermaßen umgelegt. Hier können Kosten bis zu 650 Euro entstehen.

12.9

Folgende Beiträge/ Gebühren hat die Mitgliederversammlung beschlossen:

- a) Vereinsbeitrag aktive Mitglieder: 160,00 Euro
- b) Vereinsbeitrag passive Mitglieder: 17,00 Euro
- c) Mahngebühren: 5,00 Euro + 3 % des Rechnungsbetrages pro angefangenem Monat

d) Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit: 40,00 Euro pro Gemeinschaftsstunde

§ 13 Gemeinschaftsstunden

13.1

Die Gemeinschaftsstunden belaufen sich auf 3 mal 4 Stunden pro Jahr.

13.2

Die Gemeinschaftsstunden müssen vom Pächter oder einer entsandten Ersatzperson erbracht werden.

13.3

Eine Absage ist bis zu 24 Stunden vorher möglich und muss bei der/m Vorsitzenden per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Zeitgleich muss ein Ersatztermin vereinbart werden.

13.4

Ist keine Absage erfolgt, werden die Ersatzbeiträge per Rechnung eingefordert.

13.5

Verspätungen (ÖPNV) müssen dem Arbeitsminister telefonisch mitgeteilt werden. Ein verspäteter Dienstantritt ist andernfalls nicht mehr möglich. Die Stunden gelten dann als versäumt.

Teil II: Pachtvertrag

§ 14 Pachtvertrag

14.1

Die Pachtbedingungen und Gartenordnung für die Kleingartenparzellen werden von der Stadt Wuppertal vorgegeben.

14.2

Eine aktive Mitgliedschaft im Verein ist nur in Verbindung mit einem abgeschlossenen Pachtvertrag möglich.

14.3

Die mit Unterzeichnung des Pachtvertrages einhergehenden Beiträge werden durch den Kassierer per Ausstellung der Jahresrechnung erhoben und sind an den Verein zu entrichten. Die Beiträge werden unmittelbar an den Stadtverband und die Stadt Wuppertal weitergeleitet.

Teil III: Schlichtungsverfahren

§ 15 Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten

15.1 Über Streitigkeiten im Verhältnis von Verein und Mitglieder, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Verein Organe den getroffenen Vereinbarungen oder aus dem Verhalten eines Mitgliedes ergeben, entscheidet der Vorstand

15.2 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand die sich aus der Satzung, Pachtvertrag oder sonstige Vertragliche Beziehungen ergeben ist von Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweg des Schlichtungsverfahren gemäß den vom Kreisverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

Teil IV: Verordnungen

§ 16 Gartenordnung des Stadtverbandes

16.1

Die Gartenordnung des Stadtverbandes steht über dieser Satzung, muss in unserem Verein angewendet werden und ist eine Vorgabe von dem Stadtverband sowie der Stadt Wuppertal.

16.2

Vereinbaren Stadtverband und Stadt Änderungen oder eine Neuausgabe der Gartenordnung werden diese den Mitgliedern durch Auslage in der Böhlerfelder Infoecke zur Verfügung gestellt.

§ 17 Gartenregeln des Vereins

17.1

Die Gartenregeln des Vereins regeln das Zusammenleben in der Kleingärtneranlage und sind einzuhalten.

§ 18 Einhaltung der Gartenordnung

18.1

Jedes Mitglied erkennt mit Unterzeichnung des Pachtvertrages und Beitritt in den Verein Gartenordnung, Satzung sowie die Gartenregeln an und verpflichtet sich die geltenden Verordnungen einzuhalten und umzusetzen. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sollte dieser im Rahmen seiner Arbeit mehrfach Missachtungen der Verordnungen feststellen, ist er berechtigt

Verwarnungen und Strafen, nach erfolgtem Beschluss und erfolgter Bekanntmachung, festzulegen und einzufordern.

Teil V: Sonstige Bestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

19.1

Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei gilt § 7 Abs. 7.1.3.

19.2

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen an den Kreisverband oder auf die Stadt Wuppertal zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

19.3

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand, sofern kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung ergeht.

§ 20 Bekanntmachungen des Vereins

20.1

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang im Schaukasten erfolgen.

20.2

Werden Bekanntmachungen oder ähnliches schriftlich versendet gelten Schreiben als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene, Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet sind.

§ 21 Datenschutzvereinbarung

21.1

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern folgende personenbezogene Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Bankdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinsinternen- und Zahlungszwecken (z.B. Versicherungen, Zeitungsversand, Lastschriftverfahren).

21.2

Personenbezogene Daten werden ggf. weitergegeben an:

- a) Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e-V-
- b) Landesverband der Gartenfreunde Rheinland e.V.
- c) Stadtparkasse Wuppertal
- d) Versicherungen (Allianz, Züricher)

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

22.1

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2019 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister. Mit der Eintragung werden die Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft gesetzt.

22.2

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, sowie Änderungen, die von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Wuppertal, den 17. Februar 2019

Vorsitzende 